

## **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AWS) der Stadt Ulm**

vom 21. November 2007

in der Fassung vom 12. Dezember 2018

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### **II. Anschluss und Benutzung**

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung
- § 8 Einleitungsbeschränkungen
- § 9 Eigenkontrolle
- § 10 Abwasseruntersuchungen
- § 11 Grundstücksbenutzung

#### **III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen**

- § 12 Grundstücksanschlüsse
- § 13 Kostenerstattung
- § 14 Private Grundstückanschlüsse
- § 15 Genehmigungen
- § 16 Regeln der Technik
- § 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
- § 19 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen
- § 20 Sicherung gegen Rückstau
- § 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster
- § 22 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
- § 23 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
- § 24 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht im Rahmen der Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

#### **IV. Entwässerungsbeitrag**

- § 25 Erhebungsgrundsatz
- § 26 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 27 Beitragsschuldner
- § 28 Beitragsmaßstab
- § 29 Grundstücksfläche
- § 30 Nutzungsfaktor
- § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Baumassenzahl festsetzt
- § 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen
- § 35 Weitere Beitragspflicht
- § 36 Beitragssatz
- § 37 Entstehung der Beitragsschuld
- § 38 Fälligkeit
- § 39 Ablösung

#### **V. Entwässerungsgebühren**

- § 40 Erhebungsgrundsatz
- § 41 Gebührenmaßstab
- § 42 Gebührenschuldner
- § 43 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr
- § 43a Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr
- § 44 Absetzungen
- § 45 Starkverschmutzerzuschläge
- § 46 Erstattung der Starkverschmutzerzuschläge
- § 47 Verschmutzungswerte
- § 48 Höhe der Entwässerungsgebühr
- § 49 Entstehung der Gebührenschild
- § 50 Vorauszahlungen
- § 51 Fälligkeit

#### **VI. Anzeige- und Auskunftspflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenweitergaben**

- § 52 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 53 Haftung der Stadt
- § 54 Haftung der Grundstückseigentümer
- § 55 Ordnungswidrigkeiten
- § 56 Datenweitergaben

#### **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 57 In-Kraft-Treten

Aufgrund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers und die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben als gemeinsame öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser bzw. der Schlamm über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser ist,

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagen von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen

entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen). Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört nicht die Hausanschlussleitung, auch soweit sie im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Des Weiteren gehören dazu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossenen Gruben umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Absatz 1 Satz 3 Wassergesetz.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt oder auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser einschl. des Inhalts der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt im Rahmen des § 46 Absatz 1 und Absatz 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

#### **§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### **§ 5 Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Absatz 5 Satz 1 WG der nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### **§ 6 Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Sand, Glas, Kies, Kunststoffe, Textilien, Faserstoffe, Zement, Gips, Mörtel, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Fasern, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände oder flüssige Stoffe, die erhärten);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Carbide, Phenole, Öle und Fette, auch in emulgierter Form, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Lösungsmittel,

- Farbreste, Desinfektionsmittel, Arzneimittel, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
3. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  4. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  5. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Blut aus Schlachtereien;
  6. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft, Molke;
  7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen; Räumgut aus Hauskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur dezentralen Abwasserbeseitigung;
  8. Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen (z. B. Textilhilfsstoffe, Tenside);
  9. Schwerflüssigkeiten (LHKW z. B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen);
  10. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  11. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  12. Abfälle, die dem Abfallrecht unterliegen;
  13. Grundwasser und das in Drainageleitungen gesammelte Grundwasser.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 ist Abwasser zugelassen, wenn es den in der dieser Satzung beigefügten Anlage 1 beschriebenen Voraussetzungen entspricht.
- (4) Besteht der dringende Verdacht, dass Abwasser entgegen den Vorschriften dieser Satzung eingeleitet wurde oder wird, ist die Stadt berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen (z. B. auch Konzentration- und Frachtbegrenzungen) stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (7) Gering belastetes Abwasser, das keine höheren Konzentrationen an Verunreinigungen aufweist, als sie im Ablauf der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zulässig sind, ist nach Möglichkeit und vorbehaltlich der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Untere Wasserbehörde direkt den Gewässern zuzuleiten (z.B. Kühlwasser, Grundwasser, Niederschlagswasser).
- (8) Kondensate aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) dürfen nur in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn die Bestimmungen des DWA-Arbeitsblatt A 251 vom November 2011 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche

Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) eingehalten werden.

## **§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen

1. dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
2. das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichem Abwasser gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Absatz 4 Satz 2 WG).

## **§ 8 Einleitungsbeschränkungen**

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder sonstige öffentliche Belange erfordert. Sie kann vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Anschlussnehmer geeignete technische Vorkehrungen verlangen, wenn dies zur Ableitung (z. B. Abwasserhebeanlagen, Pumpen, Rückhaltebecken) oder Vorbehandlung (z. B. Entgiftungs-, Neutralisations-, Desinfektions-, Abklinganlagen) des Abwassers notwendig ist. Sie kann bestimmen, dass Abwasser mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde nur zu bestimmten Zeiten eingeleitet werden darf.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Anforderungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind einzuhalten und dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

(5) Die Stadt kann angemessene Vorkehrungen gegen Störfälle, Brände oder sonstige Schadensfälle und Gefahren, die sich auf die öffentlichen Abwasseranlagen nachteilig auswirken können, fordern (z. B. Auffangvorrichtungen für Leckage- und Löschwasser,

Absperrvorrichtungen, Nachweise oder Sachverständigengutachten zur Abschätzung von Gefährdungspotentialen).

## **§ 9 Eigenkontrolle**

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 10 Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Absatz 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen und die Mängelbeseitigung den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Stadt kann jederzeit, insbesondere vor dem erstmaligen Einleiten und vor einer Änderung der Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Menge des Abwassers den Nachweis verlangen, dass die Bestimmungen des § 6 eingehalten werden.

(4) Für Einleitungen von weniger als acht Kubikmeter Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (Kleininleitungen) gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## **§ 11 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 93 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.



### III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

#### § 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Absatz 2) werden ausschließlich vom Grundstückseigentümer oder einem von ihm beauftragten Sachkundigen auf eigene Kosten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, gereinigt, abgetrennt und beseitigt. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Jedes Grundstück muss durch einen Grundstücksanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

(4) Die Zahl der Einleitungsstellen in die öffentlichen Abwasseranlagen ist möglichst gering zu halten.

#### § 13 Kostenerstattung

(1) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 2 Absatz 2) trägt ausschließlich der Grundstückseigentümer.

(2) Bei der Ersterschließung in Baugebieten können die Grundstücksanschlüsse von der Stadt hergestellt werden. In diesem Fall werden die Kosten der Herstellung nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet. Die Kosten werden als Kommunalabgabe im Sinne des KAG erhoben; dieser entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Auf Verlangen der Stadt ist eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu erbringen. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 14 Private Grundstücksanschlüsse

Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind bei der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher zu beantragen.

## § 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt (Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm) bedürfen

- a. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Erneuerung, Änderung und Beseitigung;
- b. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Bei Grundstücksentwässerungsanlagen, die gewerbliche, industrielle oder ähnliche nicht häusliche Abwässer aufnehmen und ableiten, sind darüber hinaus folgende Angaben beizufügen:

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, der Roh- und Einsatzstoffe, soweit diese die Qualität des Abwassers beeinflussen oder beeinflussen können;
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge;
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

## **§ 16 Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

## **§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

## **§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen.

Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallsorgung.

(2) Die Kontrolle und Wartung der Abscheideranlagen hat nach der in der dieser Satzung beigefügten Anlage 2 beschriebenen Bestimmungen zu erfolgen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### **§ 19 Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

### **§ 20 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückeigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

### **§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Vor der Abnahme des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm rechtzeitig zu beantragen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen und die Mängelbeseitigung den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Stadt ist nach § 49 Absatz 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Name des Betriebes und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe.

Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## **§ 22 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines von ihm ausgewählten fachlich geeigneten Unternehmers nachzuweisen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen;
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über

1. die Ausschlüsse in § 6 Absatz 1 und 2 für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben;
2. den Einbau, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung sowie die Leerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 18 Absatz 1 auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

### **§ 23 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

(1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in der von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261-1 - Ausgabe Oktober 2010 (Herausgeber/Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin) sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 24 Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

### **§ 24 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht im Rahmen der Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen

- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben; die Anzeige befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Verpflichtung zur Genehmigung der Anlage nach wasserrechtlichen oder anderen Vorschriften.
- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(3) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu deren Entsorgung nach § 23 Absatz 1 und 2 zu gewähren.

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

## **IV. Entwässerungsbeitrag**

### **§ 25 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Entwässerungsbeitrag. Der Entwässerungsbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 36) erhoben.

## **§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.

## **§ 27 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstückes ist. Der Beitrag begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Beitragsschuldner, sondern liegt wegen seiner Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft Beitragsschuldner.

## **§ 28 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Entwässerungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## **§ 29 Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Gren-

ze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

### **§ 30 Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstückfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1,00, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,50, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75, |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 – 34 finden keine Anwendung.

### **§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### **§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das



Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Absatz 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### **§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen**

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der tatsächlich genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 35 Weitere Beitragspflicht**

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden gem. § 29 Absatz 3 KAG weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

**§ 36 Beitragssatz**

Der Entwässerungsbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeträgen	je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 28)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal: (Kanalbeitrag)	1,85 € / m <sup>2</sup>
2. für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage, Sammler und Regen- Wasser-Behandlungsanlagen: (Klärbeitrag).	2,29 € / m <sup>2</sup>

**§ 37 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Absatz 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 26 Absatz 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 36 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 35 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
5. In den Fällen des § 35 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 35 Nr. 4
  - a. mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung i. S. vom § 34 Absatz 4 Satz 1 BauGB;
  - b. mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
  - c. bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
  - d. bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
7. In den Fällen des § 35 Nr. 5, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.

### **§ 38 Fälligkeit**

Der Entwässerungsbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

### **§ 39 Ablösung**

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Entwässerungsbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Recht auf Ablösung besteht nicht.

## **V. Entwässerungsgebühren**

### **§ 40 Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Entwässerungsgebühren.

(2) Für die für die Entsorgung und Reinigung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erbrachten Leistungen (Kosten für die Abfuhr und Behandlung des Klärschlammes bzw. Abwassers) werden von der Stadt Benutzungsgebühren erhoben.

(3) Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, die Entwässerungsgebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabeberechtigten mitzuteilen. Abgabeberechtigte ist die Stadt Ulm.

### **§ 41 Gebührenmaßstab**

(1) Die Entwässerungsgebühren werden getrennt für die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Schmutzwassers (Schmutzwassergebühr § 43) und des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr § 43a) erhoben. Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 43). Die Niederschlagswassergebühr wird nach den versiegelten Teilflächen, gemessen in Quadratmeter Grundstücksfläche, des an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks bemessen.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 4) bemisst sich die Entwässerungsgebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung und Reinigung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (§ 40 Absatz 2) bemisst sich nach Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

#### **§ 42 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Entwässerungsgebühr nach § 41 Absatz 1 und 2 ist der Grundstückseigentümer. Anstelle des Grundstückseigentümers sind der Erbbauberechtigte und der Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen Gebührenschuldner. § 27 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Benutzer ist derjenige, der mit der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH den Versorgungsvertrag über die Frischwasserversorgung geschlossen hat und derjenige, der aus einer Wasserversorgungsanlage Wasser entnimmt und in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet. Für die Starkverschmutzerzuschläge ist auch der Benutzer, der das stark verschmutzte Abwasser einleitet.

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners hat der bisherige Gebührenschuldner die Entwässerungsgebühren bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes des Entgeltes für die Frischwasserlieferung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH zu entrichten (Tag der Verbrauchsablesung). Die Gebührenpflicht geht dann mit Beginn des auf die Verbrauchsablesung folgenden Tags auf den neuen Gebührenschuldner über.

(4) Schuldner der Entwässerungsgebühr nach § 41 Absatz 3 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransportes des Abfuhrgutes.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 43 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr**

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Absätze 1 bis 4) gilt im Sinne von § 41 Absatz 1 als angefallene Schmutzwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb benutzt wird.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 4) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Kann ein zuverlässiger Nachweis der für die Gebührenbemessung maßgebenden Einleitungsmenge nicht erbracht werden, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 162 der Abgabenordnung zu schätzen.

### **§ 43a Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 41 Absatz 1 sind die bebauten oder befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Als versiegelte Fläche gilt die Grundstücksfläche multipliziert mit dem Gebietsabflussbeiwert gemäß Absatz 2 verringert um 10 %. Es wird vermutet, dass die so ermittelte versiegelte Fläche der tatsächlich versiegelten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert ist ein Mittelwert, der die Gebäudegröße und den an der Bebauungsart orientierten Befestigungsanteil berücksichtigt. Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebietsabflussbeiwertkarte vom 01. Januar 2016 (Maßstab 1:20.000). Die Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm, Wichernstraße 10, 89073 Ulm niedergelegt und kann dort während der üblichen Dienststunden (Montag 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 15.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 08.00 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr - 12.30 Uhr) durch die Verpflichteten nach § 3 eingesehen werden.

(3) Wird auf einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Abflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und versiegelte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird.

(4) Die Vermutung des Absatzes 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute oder befestigte (versiegelte) Fläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, um mindestens 20 % oder 400 m<sup>2</sup> kleiner ist als die nach Absatz 1 ermittelte versiegelte Fläche. Bei versiegelten Flächen, die an eine Versickerungsanlage angeschlossen sind, finden die Absätze 7 und 8 Anwendung. Der Nachweis ist durch einen Lageplan im Maßstab 1 : 250 oder 1 : 500 zu führen, in dem die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, unter Angabe der Art der Versiegelung gemäß Absatz 6 genau bezeichnet und mit ihrer Größe angegeben sind. Für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Die aufgrund des Antrags neu ermittelte versiegelte Fläche wird ab Antragsstellung Gebührenmaßstab und bleibt dies solange für künftige Veranlagungszeiträume, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

(5) Tatsächlich versiegelte Flächen im Sinn des Absatzes 4 sind die tatsächlich bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, multipliziert mit dem jeweils geltenden Abflussfaktor gemäß Absatz 6. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt. Die entsprechenden Teilflächen werden jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet.

(6) Die maßgeblichen Abflussfaktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

- |   |     |
|---|-----|
| - Dächer, Asphalt, Beton sowie Platten und Pflaster | 1,0 |
| - begrünte Dächer (ab 10 cm Schichtstärke)          | 0,5 |
| - Sickerpflaster, Rasengittersteine, u. ä.          | 0,5 |

(7) Versiegelte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z. B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird und wenn kein Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht. Besteht bei Rigolen und Mulden ein Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen, so kann in Ausnahmefällen eine Ermäßigung bei der angeschlossenen Niederschlagsfläche vorgenommen werden. Hierzu müssen die angeschlossenen Rigolen und Mulden den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 138 vom April 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA – Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) entsprechen und sich auf eigenem Grund und Boden befinden. Es muss rechnerisch eine vollständige Versickerung der angeschlossenen Flächen möglich sein. Nach einer Einzelfallprüfung kann eine Reduzierung von 80 % der angeschlossenen Flächen vorgenommen werden.

(8) Bei den nach allgemeinen Regeln der Technik hergestellten Zisternen und wie Zisternen genutzten frostsicheren Gruben, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird (intensive gärtnerische Nutzung) und die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz haben (Notüberlauf), vermindert sich die Berechnungsfläche je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen um 8 m<sup>2</sup> der angeschlossenen Gebäudefläche, höchstens jedoch um 40 m<sup>2</sup>.

(9) Maßgeblich für die Flächenermittlung im Veranlagungszeitraum ist der Zustand am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zu Beginn des Benutzungsverhältnisses. Ändert sich unter Berücksichtigung der Absätze 4 bis 8 die ermittelte versiegelte Fläche, wird diese Flächenänderung ab Eingang der Anzeige gemäß § 52 im restlichen Teil des Veranlagungszeitraums berücksichtigt.

(10) Sofern eine Flächenänderung nach Absatz 9 bereits stattgefunden hat, ist für jede weitere Flächenänderung eine weitere Reduzierung der versiegelten Fläche um mehr als 10 m<sup>2</sup> nachzuweisen. Für diese Anträge gelten die Absätze 4 bis 9 entsprechend.

#### § 44 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Entwässerungsgebühr abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der

Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nr. 6, ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Bei der Pauschalabsetzung wird die Wassermenge i. S. des § 43 Absatz 1 für jede Vieheinheit um jährlich 15 m<sup>3</sup> gemindert, höchstens aber auf 100 m<sup>3</sup> im Jahr. Maßgebend ist der Viehbestand, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

Die Vieheinheit beträgt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. für 1 Stück Großvieh<br>(Pferde über 1 Jahr, Rinder ab 6 Monaten)     | 1,0   |
| 2. für 1 Zuchtsau  | 1,0   |
| 3. für andere Schweine ab 20 kg, je Stück                                | 0,25  |
| 4. für 1 Huhn (ohne Küken) bei einem<br>Bestand von mehr als 200 Hühnern | 0,005 |

Die Stadt erstattet die auf die abgesetzte Wassermenge entfallende Gebühr bis zum 31. Juli des Folgejahres.

(4) Für Wassermengen aus landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen und die nachweislich nicht eingeleitet werden, gilt Absatz 1.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

### § 45 Starkverschmutzerzuschläge

(1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich die Klärg Gebühr (§ 48 Absatz 1 Nr. 2) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

$$G_S = G_{KW} + G_{KW}^* \left\{ \left\{ \frac{CSB - 1.100}{1.100} \right\}^* 0,6 + \left\{ \frac{N^* - 100}{100} \right\}^* 0,15 + \left\{ \frac{P^* - 20}{20} \right\}^* 0,07 \right\}$$

- $G_S$  erhöhte Klärg Gebühr in €/m<sup>3</sup> durch stärkere Verschmutzung
- $G_{KW}$  Klärg Gebühr bei Einleitung von normalverschmutztem Abwasser nach § 48 Absatz 1 Nr. 2
- CSB, N\*, P\* jeweils in mg/l
- $N^* = N_{ges} - CSB / (40 \text{ kg CSB/kg } N_{ges})$  mit  $(N^* - 100) > 0$ ;  $N_{ges}$  in mg/l
- $P^* = P_{ges} - CSB / (60 \text{ kg CSB/kg } P_{ges})$  mit  $(P^* - 20) > 0$ ;  $P_{ges}$  in mg/l.

Sofern im betrieblichen Abwasser ein günstiges Verhältnis von CSB : N : P vorliegt, sind reduzierte Starkverschmutzerzuschläge für N und P bei Anwendung der oben genannten Formel entsprechend berücksichtigt, da der CSB eine Bindung von N und P im Schlamm bewirkt (Eliminierung von  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  durch Einbringung in den Überschuss-



schlamm) und deshalb P nicht mehr gefällt und N nicht mehr nitrifiziert bzw. denitrifiziert werden müssen.

(2) Als stark verschmutztes Abwasser gilt Abwasser, wenn mindestens eine der mittleren Konzentrationen der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 1.100 mg/l
- Stickstoff gesamt ( $N_{ges}$ ): 100 mg/l
- Phosphor gesamt ( $P_{ges}$ ): 20 mg/l

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Wert  $((G_s/G_{KW}) - 1) \times Q_a$  kleiner als 15.000 ist.  $Q_a$  ist die im Kalenderjahr angefallene Abwassermenge.

#### § 46 Erstattung der Starkverschmutzerzuschläge

Bei Abwasseranlieferungen von stark verschmutztem Abwasser mit leicht abbaubaren organischen Stoffen (§ 45 Absatz 2) wird die Starkverschmutzerumlage reduziert bzw. erlassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Gewährung einer Erstattung ist abhängig von der Vereinbarung der Fließzeiten mit dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule.
2. Das Abwasser wird innerbetrieblich derart gespeichert und gezielt am Wochenende in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so dass es am Klärwerk Steinhäule von samstags 0:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr ankommt. Es erfolgt dann eine Ermäßigung von 30 % auf den berechneten Starkverschmutzerzuschlag des am Wochenende eingeleiteten Abwassers.
3. Das Abwasser wird innerbetrieblich derart gespeichert und gezielt wochentags in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so dass es in der Schwachlastzeit von 24:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Klärwerk ankommt. Es erfolgt dann eine Ermäßigung von 10 % auf den berechneten Starkverschmutzerzuschlag des eingeleiteten Abwassers.
4. Zusätzliche Ermäßigungen am Wochenende können gewährt werden, wenn das Verhältnis CSB:N:P im betrieblichen Abwasser derart vorliegt, dass der CSB als Biosubstrat für die biologische Stickstoff- und Phosphorelimination im Klärwerk zur Verfügung steht. Dabei gelten folgende Kenngrößen:
  - Stickstoffelimination: 10 kg CSB/kg  $N_{ges}$  (Inkorporation + Denitrifikation)
  - Phosphorelimination: 60 kg CSB/kg  $P_{ges}$  (Inkorporation)
  - Vergütung CSB als Biosubstrat: 475 €/t CSB

Die Berechnung erfolgt in drei Schritten:

- a) Berechnung der Frachten CSB,  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  des betrieblichen Abwassers am Wochenende:

$$F_{CSB} \text{ (kg)} = Q_{Abw} \text{ (m}^3\text{)} \times CSB_{Abw} \text{ (kg/m}^3\text{)}$$

$$F_{N_{ges}} \text{ (kg)} = Q_{Abw} \text{ (m}^3\text{)} \times N_{gesAbw} \text{ (kg/m}^3\text{)}$$

$$F_{P_{ges}} \text{ (kg)} = Q_{Abw} \text{ (m}^3\text{)} \times P_{gesAbw} \text{ (kg/m}^3\text{)}$$

- b) Berechnung des noch zur Verfügung stehenden CSB als Biosubstrat am

Wochenende:

1. Biosubstrat (kg) =  $F_{CSB} - F_{N_{ges}} * 10 \text{ kg CSB/kg } N_{ges}$ , wenn  $CSB_{Abw} / P_{gesAbw} \geq 60$ ;
  2. Biosubstrat (kg) =  $F_{CSB} - F_{N_{ges}} * 10 \text{ kg CSB/kg } N_{ges} + (F_{CSB} - F_{P_{ges}} * 60 \text{ kg CSB/kg } P_{ges})$ , wenn  $CSB_{Abw} / P_{gesAbw} < 60$
- c) Berechnung Ermäßigung am Wochenende:  
Ermäßigung (€) = Biosubstrat (t CSB) x 475 €/t CSB

Abkürzungen:

F	=	Fracht am Wochenende
$Q_{Abw}$	=	Abwassermenge am Wochenende
$CSB_{Abw}$	=	Chemischer Sauerstoffbedarf im Abwasser
$N_{gesAbw}$	=	gesamter Stickstoffgehalt im Abwasser
$P_{gesAbw}$	=	gesamter Phosphorgehalt im Abwasser

5. Jeder Starkverschmutzer ist verpflichtet, ein Abwassermengennmessgerät einzubauen, das sowohl die Menge als auch die Einleitungszeiten festhält. Der Einbau ist mit dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule abzustimmen. Die Einleitungszeiten müssen vom Starkverschmutzer nachgewiesen werden.
6. Die Ablesung der Messgeräte erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt. Diesem ist zu diesem Zweck Zugang zu gewähren.

### § 47 Verschmutzungswerte

(1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei den betreffenden Einleitern nicht verändern. Bei der Festsetzung werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von zwei Abwasseruntersuchungen während des Kalenderjahres ergeben. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen in der Regel zweimal im Jahr im Abstand von mindestens sechs Monaten. Sie werden eine Woche lang in einer typischen Betriebswoche (durchschnittliche Produktionszahlen und Abwasseranfallmengen) durchgeführt.

(2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Absatz 1 werden von einem anerkannten Sachverständigen an jeder Einleitungsstelle täglich über 24 Stunden mengenproportionale Abwassermischproben (Tagesmischproben) entnommen und untersucht. Würde die mengenproportionale Probenahme im Einzelfall unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, können als Tagesmischproben qualifizierte Stichproben entnommen werden. Die qualifizierten Stichproben müssen in einem Probenahmezeitraum von mindestens zwei und höchstens 24 Stunden entnommen werden und in der Mischung mindestens acht Einzelproben beinhalten.

(3) Der Zeitpunkt der jeweiligen Messungen, sowie die Wahl des anerkannten Sachverständigen werden von der Stadt unter Berücksichtigung der Produktions- und Abwasserhältnisse des Gebührenschuldners und eventuell störender Witterungsverhältnisse festgelegt.

(4) Den Verschmutzungswerten nach Absatz 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:

1. Chemisch-oxidierbare Stoffe:  
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409H41 – Ausgabe Dezember 1980.
2. Gesamtstickstoff:  
Der Gesamtstickstoff setzt sich zusammen aus der Summe von
  - \* Nitrat- und Nitritstickstoff  
DIN EN ISO 10304-1 – Ausgabe Juli 2009 / DIN EN 26777 – Ausgabe April 1993,\* Ammoniumstickstoff  
DIN EN ISO 11732 – Ausgabe Mai 2005
  - \* Organisch gebundener Stickstoff  
DIN EN 25663 – Ausgabe November 1993.
3. Gesamtphosphor:  
DIN EN ISO 11885 – Ausgabe September 2009.

Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser in der nicht abgesetzten homogenisierten Probe (DIN 38402- A 30 – Ausgabe Juli 1998). Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen.

Die angegebenen Analyseverfahren zur Wasser- Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen werden vom Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin herausgegeben und vertrieben.

(5) Die Kosten der Probenahme und der Probenuntersuchung trägt der Gebührenschuldner.

(6) Ist eine Ermittlung des Verschmutzungsgrades nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

#### **§ 48 Höhe der Entwässerungsgebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 41 Absatz 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | einheitlich im Stadtgebiet:  | 1,59 € |
| 2. | davon entfallen auf die Nutzung der öffentlichen Kläranlagen (Klärg Gebühr): | 0,81 € |
| 3. | und auf die Nutzung der öffentlichen Kanalisation (Kanalgebühr):             | 0,78 € |

(2) Die Niederschlagswassergebühr bei Einleitung nach § 41 Absatz 1 und 2 beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche 0,49 € im Veranlagungszeitraum nach § 49 Absätze 2 bis 4.

(3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 0,78 €.

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung und Reinigung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (§ 41 Absatz 3) betragen

1. als Abfuhrgebühr 180,00 €  
je Abfahrt
2. als Klärg Gebühr bei Kleinkläranlagen 20,25 €  
für jeden m<sup>3</sup> Schlamm
3. als Klärg Gebühr bei geschlossenen Gruben 1,62 €  
für jeden m<sup>3</sup> Entleerungsgut.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

#### **§ 49 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen des § 41 Absatz 1 entsteht die Gebührenschuld jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) Bei Abrechnung durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH beginnt der Veranlagungszeitraum mit der Ablesung der Messeinrichtungen durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH oder in deren Auftrag und endet mit der Ablesung der Messeinrichtung durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH oder in deren Auftrag im Folgejahr; die Ablesung der Messeinrichtungen hat mindestens einmal im Kalenderjahr zu erfolgen.

(3) Bei Abrechnung durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH beginnt der Veranlagungszeitraum mit dem vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 mitgeteilten Datum der Ablesung der Messeinrichtungen und endet mit dem vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 mitgeteilten Datum der Ablesung der Messeinrichtung im Folgejahr; die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 sind verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH die Messeinrichtungen mindestens einmal im Kalenderjahr abzulesen.“

(4) Veranlagungszeitraum ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das Kalenderjahr.

(5) In den Fällen des § 42 Absatz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf die Verbrauchsablesung folgenden Tags; für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(6) In den Fällen des § 41 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Kalenderjahrs.

(7) In den Fällen des § 41 Absatz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

## **§ 50 Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Der Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 41 Absatz 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

## **§ 51 Fälligkeit**

Die Gebühren sowie die Vorauszahlungen werden zu dem von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH im jeweiligen Bescheid angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheids fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 50) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Dies gilt entsprechend, wenn Abgabenbescheide unmittelbar durch die Stadt ausgefertigt und versandt werden.

## **VI. Anzeige- und Auskunftspflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenweitergaben**

### **§ 52 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen
  - a. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 43 Absatz 1 Nr. 3);
  - c. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Absatz 4).

- (3) Ändert sich die versiegelte Grundstücksfläche, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- (4) Binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser (§ 43a) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:250 oder 1:500. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
- (5) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
- Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen der in § 45 Absätze 1 und 2 festgelegten Schwellenwerte überschreitet (stark verschmutztes Abwasser);
  - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (7) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.
- (8) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 53 Haftung der Stadt**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen

Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 54 Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### **§ 55 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 das Abwasser oder den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2, 3 (Anlage 1), 5 oder 8 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser überschreitet;
3. entgegen § 8 Absatz 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Absatz 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Absatz 3 die einzuhaltenden Grenzwertkonzentrationen durch unzulässige Verdünnung herbeiführt;
6. entgegen § 8 Absatz 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
7. entgegen einer Forderung der Stadt nach § 8 Absatz 5 keine angemessenen Vorkehrungen gegen Störfälle, Brände oder sonstige Schadensfälle und Gefahren trifft, die sich nachteilig auf die öffentlichen Abwasseranlagen auswirken;
8. entgegen einem Verlangen der Stadt nach § 9 Absatz 1 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit der Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht einbaut oder nicht an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält;

9. entgegen einem Verlangen der Stadt nach § 9 Absatz 2 Satz 2 das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder nicht der Stadt auf Verlangen vorlegt;
10. entgegen § 10 Absatz 2 festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt und der Verpflichtete von der Stadt zur Mängelbeseitigung hierzu aufgefordert wurde;
11. entgegen § 15 Absatz 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt, ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
12. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;
13. entgegen § 18 Absatz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert;
14. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 4 Nr. 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
15. entgegen § 18 Absatz 4 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
16. entgegen § 19 Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen nicht unverzüglich außer Betrieb setzt;
17. entgegen § 20 diejenigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, nicht gegen Rückstau absichert;
18. entgegen § 21 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
19. entgegen § 21 Absatz 2 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht gestattet, den Zutritt verweigert, den erforderlichen Einblick nicht gewährt oder vorsätzlich oder fahrlässig falsche Auskunft gibt;
20. entgegen § 21 Absatz 3 festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt, wenn er von der Stadt zur Mängelbeseitigung aufgefordert wurde;
21. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 22 Absatz 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
22. entgegen § 22 Absatz 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
23. entgegen § 22 Absatz 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;



24. entgegen § 24 Absatz 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
25. entgegen § 24 Absatz 3 dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 52 Absätze 1 bis 3 und Absatz 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### **§ 56 Datenweitergaben**

Die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH wird verpflichtet, an die Stadt die zur Erhebung der Entwässerungsgebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten gem. § 42 sowie die im jeweiligen Veranlassungszeitraum verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenübermittlung anfallenden (Zusatz-)Kosten, zu übermitteln.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 57 In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Die Regelungen des § 45 bis § 47 treten am 01. April 2008 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt diese Satzung am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stadtentwässerung vom 11. Mai 1965 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ulm, den 21. November 2007

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister

## **Anlage 1 zu § 6 Absatz 3 Abwassersatzung**

### **Voraussetzungen über die weitere Zulassung von Abwasser zur Abwasserbeseitigung**

(1) Unbeschadet des § 6 Absatz 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die Richtwerte für Einleitungen nicht häuslichen Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen nach Anhang A.1 des Merkblatts DWA-M 115 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) nicht überschreiten. Im Anhang A.2 sind die für die Untersuchung des jeweiligen Parameters im Abwasser geeignete Analysenverfahren aufgeführt.

(2) Ergänzend zum DWA-M 115-2 werden zusätzlich bei Einleitung von nicht häuslichem Abwasser folgende Grenzwerte festgesetzt:

- Absetzbare Stoffe, nach 0,5 Stunden Absetzzeit, DIN 38409-9 – Ausgabe Juli 1980 1 ml/l

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn ein DOC-Eliminationsgrad von 75 % entsprechend der Nummer 407 der Anlage zu § 4 Analysen- und Messverfahren der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung erreicht wird (gute biologische Abbaubarkeit).

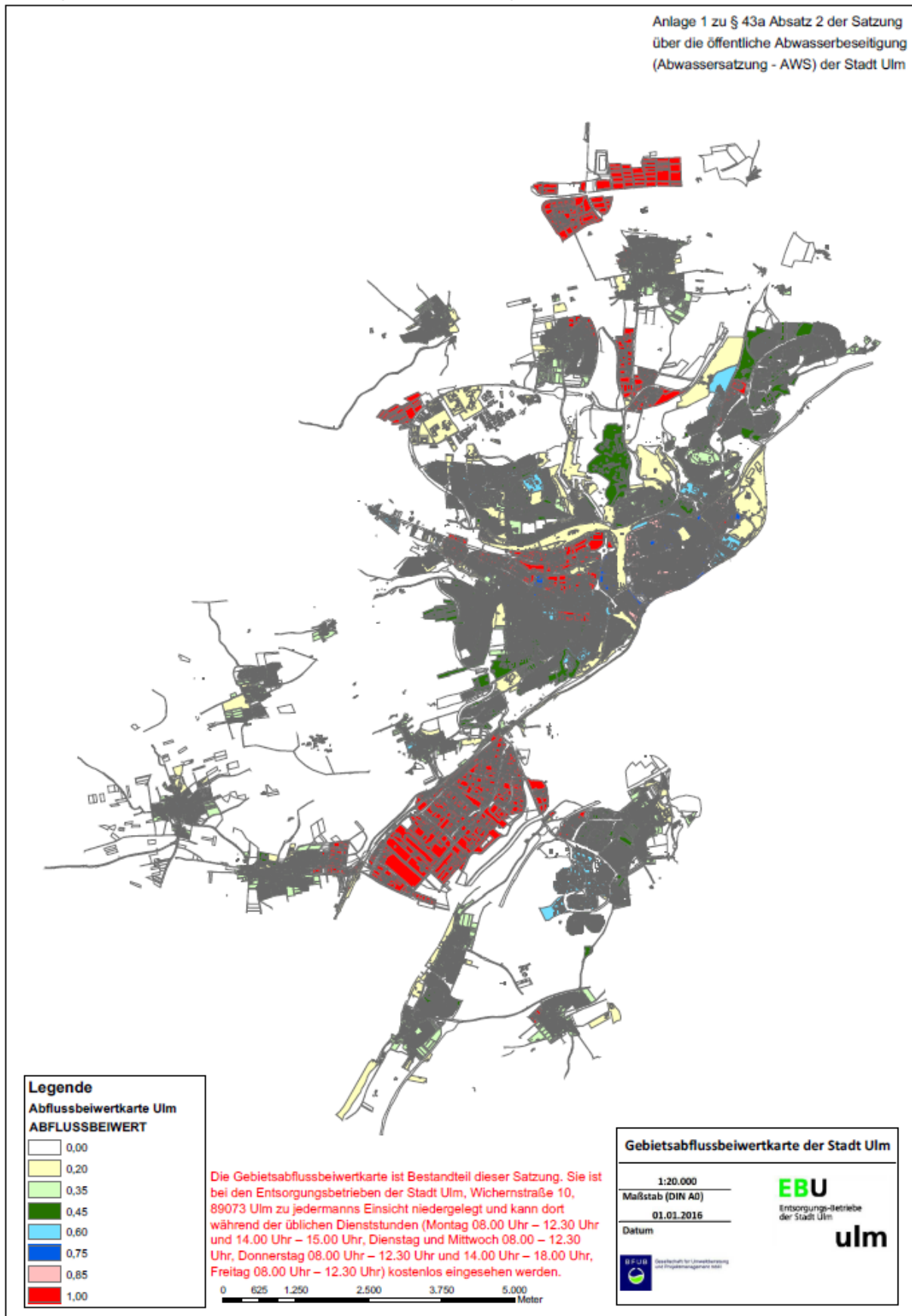
(4) Darüber hinaus gelten für Einleitungen von stark verschmutztem Abwasser (§ 45 Absatz 2) folgende Grenzwerte:

- Schwerflüchtige, lipophile Stoffe 100 mg/l  
Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von schwerflüchtigen lipophilen Stoffen - Gravimetrisches Verfahren DIN ISO 11349 - Ausgabe Dezember 2015
- Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak 50 mg/l
- Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe), DIN EN 872 – Ausgabe April 2005 50 mg/l

(5) Das Merkblatt DWA-M 115-2 kann bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm (EBU) eingesehen werden.

(6) Die in den Absätzen 2 und 4 angegebenen Analyseverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-, DEV-Verfahren werden vom Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin herausgegeben und vertrieben.

## Anlage 1 zu § 43a Absatz 2 Abwassersatzung



## **Anlage 2 zu § 18 Absatz 2 Abwassersatzung**

### **Bestimmungen über die Kontrolle und Wartung der Abscheideranlagen**

(1) Die Abscheideranlagen sind monatlich und halbjährlich durch eine sachkundige Person auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

1. Monatliche Kontrollen:

- Messung der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit;
- Messung des Schlammspiegels im Schlammfang/Schlammammelraum;
- Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des selbsttätigen Abschlusses und eventuell vorhandener Alarmeinrichtungen;
- Bei Koaleszenzabscheidern Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz bei Wasserdurchfluss, um Funktionsstörungen zu erkennen.

2. Halbjährliche Kontrollen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist und auf Beschädigung, Reinigung oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes;
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich;
- Reinigung des Gerinnes im Probenahmeschacht.

Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder Dritte angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen und Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für den Betrieb und die Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

(2) Zur Sicherstellung einer regelmäßigen Wartung der unter Absatz 1 aufgeführten Abscheider und somit deren Funktionsfähigkeit ist vom Betreiber mit einem fachkundigen Betrieb ein Wartungsvertrag abzuschließen. Der Wartungsvertrag hat mindestens eine jährliche Wartung mit folgenden Prüfungen zu beinhalten:

1. Sichtkontrolle Zu- und Ablauf;
2. Messen der Schlammspiegelhöhe;
3. Messen der Ölschichtdicke bzw. der Fettschicht;
4. Prüfen des selbsttätigen Abschlusses;
5. Prüfung der Warnanlage (falls vorhanden);
6. Probenahme am Endkontrollschacht nach dem Abscheider und Untersuchung auf
  - Absetzbare Stoffe;
  - ph-Wert;

- Kohlenwasserstoffindex (bei Ölabscheidern) DIN EN ISO 9377-2 – Ausgabe Juli 2001 (Herausgeber/Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin);
- Schwerflüchtige lipophile Stoffe (bei Fettabscheidern), DIN ISO 11349 – Ausgabe Dezember 2015 (Herausgeber/Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin).

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Wartungsbericht festzuhalten und zu bewerten. Im Besonderen sind die notwendigen Intervalle für die Entleerung und Reinigung der Abscheideranlagen festzulegen.

7. In Abständen von höchstens 5 Jahren sind die Abscheideranlagen einer Generalinspektion durch eine fachkundige Person zu unterziehen. Hierbei müssen folgende Punkte überprüft werden:

- Dichtigkeit der Anlage (einschl. Zu- und Ablauf);
- Baulicher Zustand der Anlage;
- Innere Beschichtung;
- Zustand der Einbauteile;
- Zustand elektrischer Einrichtungen und Anlagen;
- Überprüfung der Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung z.B. Schwimmkörper;
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch;
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlagen;
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (z. B. Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen);
- Tatsächlicher Abwasseranfall sowie Herkunft, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen zur Vermeidung stabiler Emulsionen;
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlagen in Bezug auf den tatsächlichen Abwasseranfall.

Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über erforderliche Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnischen Ausstattungen zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen.

(3) Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem jeweils Zeitpunkt und Ergebnisse der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Kontrollen, Wartungen, Entleeren der Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung festgestellter Mängel zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch und die Ergebnisse der durchgeführten Wartungen sind vom Betreiber bereitzuhalten und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.